

Bundesamt für Strahlenschutz
Bekanntmachung gemäß § 11 der Röntgenverordnung (RöV)

4. Nachtrag zur Zulassung He/RöV/3 21/94

Vom 17. Dezember 2004

Gemäß den §§ 8 ff. RöV in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (BGBl. I S. 604) wird die Bauartzulassung He/RöV/3 21/94, erteilt vom Regierungspräsidium Kassel am 10. Februar 1994, in der Fassung des 3. Nachtrags vom 18. März 2001, geändert:

Vorrichtung: Simultan-Röntgenspektrometer / Vollschutzgerät
Typ / Firmenbezeichnung: „MagiX Fast“ / PW2640/00, Typnummer
9430 026 40001 sowie PW2606/30, Typnummer
9430 026 0630
Bisheriger
Zulassungsinhaber: Philips Analytical
Unternehmensbereich der Philips GmbH
Miramstraße 87, 34123 Kassel
Bisherige Befristung
der Bauartzulassung: 10. Februar 2004

Die Zulassung wird wie folgt geändert:

1. Umfirmierung
Zulassungsinhaber: PANalytical GmbH
Miramstraße 87, 34123 Kassel
Hersteller
der Vorrichtungen: PANalytical B.V., Lelyweg 1,
NL 7602 EA Almelo, Niederlande
2. Befristung
Die Bauartzulassung gilt ab 10. Februar 2004 bis zum
10. Februar 2009 als verlängert, sofern die nachfolgenden
Auflagen eingehalten werden.

Auflagen

1. Sofern die Vorrichtungen nach dem 10. Februar 2004 erworben werden, hat der Inhaber der Vorrichtungen sicher zu stellen, dass regelmäßig im Abstand von 6 Monaten an den Vorrichtungen Überprüfungen der Sicherheitsfunktionen gemäß der Prüfanweisung des Herstellers erfolgen. Diese Überprüfungen dürfen nur von Servicepersonal ausgeführt werden, das vom Hersteller dazu autorisiert wurde.
2. Der Zulassungsinhaber hat für die Überprüfung der Sicherheitsfunktionen gemäß Prüfanweisung ausgebildetes Servicepersonal zur Verfügung zu stellen.
3. Die Überprüfung der Sicherheitsfunktionen gemäß Prüfanweisung muss in einer Prüfliste dokumentiert und vom Servicepersonal unter Angabe des Datums abgezeichnet werden. Die Prüfliste hat der Inhaber der Vorrichtung gemeinsam mit dem Abdruck des Zulassungsscheins bei der Vorrichtung bereit zu halten. Im Falle der Weitergabe der bauartzugelassenen Vorrichtung ist dem Erwerber der Vorrichtung neben dem Zulassungsschein auch die Prüfliste auszuhändigen.

Dieser 4. Nachtrag gilt nur im Zusammenhang mit der o.g. Bauartzulassung und den hierzu ergangenen Nachträgen.

Salzgitter, den 17. Dezember 2004
57502/2-053

Bundesamt für Strahlenschutz
Im Auftrag
C z a r w i n s k i